Neuerung Härtefallverordnung

Stand: 13.01.2021

Anspruchsvoraussetzungen

gemäss Härtefallverordnung des Bundes

- ☑ Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020
- ☑ Mindestumsatz von 50’000 CHF
- ☑ Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an
- ☑ Erforderliche Belege und Nachweise liegen vor

WIE BISHER — 2020

Umsatzausfall im Jahr 2020 mind. 40%

ODER NEU — 12 M

Umsatzausfall letzte 12 Monate mind. 40%

ODER NEU — 40 T

Behördliche Anordnung zur Schliessung über mind. 40 Tage seit 1.11.2020

In diesem Fall ist kein Nachweis eines Umsatzausfalls nötig.

Anspruch auf Leistungen

gemäss kantonalen Regelungen

HÄRTEFALL

Die Verordnung des Bundes regelt, wie die Mittel des Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallregelungen beteiligt.

In der Umsetzung sind die Regelungen der Kantone ausschlaggebend.

Siehe Kontaktinformationen der Kantone.

Leistungen an Härtefälle

Art. 8 Härtefallverordnung

Bei der Anpassung der Härtefallverordnung vom 13. Januar 2021 wurden die Höchstbeträge für à-fonds-perdu-Leistungen angehoben:

Bisher: max. 10% des Umsatzes und 500’000 CHF pro Unternehmen.
Neu: max. 20% des Umsatzes und 750’000 CHF pro Unternehmen.
Die Kantone können die Obergrenze der Hilfe auf 1,5 Million Franken erhöhen, sofern die Eigentümer mindestens in gleichem Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Sie können Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge vergeben.

Dividendenverbot

Neu: Für alle Unternehmen wird das Verbot für die Ausschüttung von Dividenden etc. auf 3 Jahre (bisher 5 Jahre) oder bis zur Rückzahlung reduziert.